



OTIF/RID/CE/GTP/2020/9

30. Oktober 2020

Original: Englisch

RID: 12. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Videokonferenz, 24. bis 26. November 2020)

Thema: Bemerkungen der UIP zum Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2020/4 betreffend die Inbetriebnahmeüberprüfung von Kesselwagen

Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter

Einleitung

1. Vor mehr als 15 Jahren wurden auf Veranlassung der UIP und unter Berücksichtigung des internationalen Charakters des Eisenbahnverkehrs in Absatz 6.8.2.4.6 RID gemeinsame Anforderungen an Prüfstellen und ihre Sachverständigen eingeführt und ein System zur gegenseitigen Anerkennung dieser Prüfungen vereinbart. Demnach müssen die Prüfstellen und ihre Sachverständigen beim Sekretariat der OTIF gelistet sein und ein Wagenhalter/Hersteller kann entweder eine Prüfstelle aus dem Land der Einstellung oder aus dem Land der Herstellung/Prüfung benennen, ohne dass eine weitere Anfrage/Zulassung erforderlich ist. Dieses Verfahren wurde und wird im Kesselwagenbereich weitgehend angewandt und hat nach Kenntnis der UIP in der Vergangenheit zu keinen Problemen geführt.
2. Darüber hinaus wurde mit der Umsetzung des 4. Eisenbahnpakets in der EU ein europäisches Fahrzeugzulassungsverfahren geschaffen, in dem die ERA als Zulassungsbehörde das Vorliegen einer gültigen RID-Zulassung prüft, die wiederum Bestandteil der Wagenzulassung wird.

Die Zulassung bleibt somit – zumindest in den EU-Ländern – ein reiner Verwaltungsakt, d. h. die Zulassung erfolgt ohne weitere Kontrollen und Prüfverfahren.

3. Für die viel stärker national ausgerichteten Märkte für Straßenfahrzeuge wird vorgeschlagen, im ADR eine "Inbetriebnahmeüberprüfung" als neue Prüfungsart einzuführen.

4. Wie bereits im Dokument des Sekretariats der OTIF ausgeführt, ist die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung der Meinung, dass eine solche Prüfung als eine Option im Sinne des Absatzes 1.8.1.1 eingeführt werden könnte, jedoch nicht als regelmäßige Prüfung eingeführt werden sollte. Die informelle Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks wird versuchen, den Wortlaut bei ihrer nächsten Tagung zu verbessern.
5. Aus diesen Gründen möchte die UIP die Ständige Arbeitsgruppe um ihre Stellungnahme zu einem konkreten Vorschlag für das RID und zu folgenden Fragen bitten:
 - Wann ist eine solche Überprüfung erforderlich?
 - Was ist in Bezug auf die europäische Eisenbahngesetzgebung zu tun?

Antrag

6. Die für Absatz 6.8.1.5.5 vorgeschlagene Bemerkung wie folgt ändern:

~~"Bem. Die zuständige Behörde muss bei der Erwägung von Inbetriebnahmeüberprüfungen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung zwischen RID-Vertragsstaaten berücksichtigen."~~

"Bem. Als Instrument der Marktüberwachung im Sinne des Unterabschnitts 1.8.1.1 kann die Behörde des Einstellungslandes diese Prüfung/Überprüfung verlangen, wenn Zweifel an der Konformität bestehen.

Für Kesselwagen, die von der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) eine Fahrzeugzulassung gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/797 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission erhalten haben, reicht diese Zulassung aus, und es ist keine weitere Prüfung erforderlich, um die Konformität des Tanks im Hinblick auf seine Eintragung in das nationale Fahrzeugregister (NVR) zu bestätigen."
